



Beitragsordnung 2022

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 12. November 2021

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 02], S.26) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 4], S.2), und § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 12. November 2021 hat die Vertreterversammlung am 12. November 2021 die Beitragsordnung 2022 beschlossen.

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Brandenburgische Architektenkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Vertreterversammlung festgelegt.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Mitgliedsbeiträge für die Brandenburgische Architektenkammer sind Jahresbeiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind als **Jahresbeitrag bis zum 31. März** eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Rechnungsjahres, frühestens mit dem 1. des Monats der Eintragung in die Architektenliste.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Quartals, in dem das Mitglied aus der Kammer ausgeschieden ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied durch Tod aus, dann endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.
- (6) Aus besonderem Anlass, insbesondere für einmalige oder außergewöhnliche Kammerausgaben, kann die Vertreterversammlung eine Änderung der Beitragsordnung beschließen, die die Erhebung außerordentlicher Beiträge für **alle Mitglieder** gestattet.
- (7) Jedes Mitglied erhält einen Beitragsbescheid zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31. Januar des Jahres.
- (8) Die Beitragszahlung in monatlichen oder anderen Teilbeträgen kann beantragt werden. Die Genehmigung dieser Zahlungsart ist nur im Zusammenhang mit der Er-

teilung einer Einzugsermächtigung an die Geschäftsstelle der BA möglich.
(9) Der Mitgliedsbeitrag ist immer auf das Konto bei der

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3502030099
BLZ 160 500 00
IBAN: DE25 1605 0000 3502 030099
BIC: WELADED1PMB

einzuzahlen mit Angabe des **Verwendungszwecks gemäß Beitragsbescheid.**

§ 3 Beitragshöhe

(1) Die Mitgliedsbeiträge betragen entsprechend der Tätigkeitsart unabhängig der Fachrichtung für das Jahr 2022:

Der Jahresbeitrag beträgt:

1. für freischaffend und gewerblich tätige Architekt*innen aller Fachrichtungen: 650,00 Euro
2. für angestellt und im öffentlichen Dienst tätige Architekt*innen aller Fachrichtungen: 475,00 Euro
3. für alle Mitglieder ab dem Jahr, nach dem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand auf schriftlichen Antrag es sei denn, das Mitglied erzielt Einnahmen aus selbständiger beruflicher Tätigkeit. In solchen Fällen gilt Nummer 1: 60,00 Euro
4. für freischaffend tätige Berufsanfänger*innen in den ersten zwei Jahren ab der erstmaligen Eintragung in eine Architektenliste, die bei einer Architektenkammer geführt wird. Danach gilt Nummer 1: 360,00 Euro
5. für angestellt und im öffentlichen Dienst tätige Berufsanfänger*innen in den ersten zwei Jahren ab der erstmaligen Eintragung in eine Architektenliste, die bei einer Architektenkammer geführt wird. Danach gilt Nummer 2: 240,00 Euro

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen sind beitragsfrei.

§ 4 Minderung des Beitrags

(1) Der Jahresbeitrag kann auf schriftlichen Antrag gemindert werden.

1. für freischaffend und gewerblich tätige Architekt*innen aller Fachrichtungen mit einem Jahreseinkommen brutto bis 30 Tsd. Euro auf: 360,00 Euro

2. für angestellt oder im öffentlichen Dienst tätige Architekt*innen aller Fachrichtungen mit einem Jahresbruttogehalt bis 30 Tsd. Euro auf: 240,00 Euro

Der Antrag muss bis zum 31.03. des Beitragsjahres bei der Architektenkammer eingehen.

§ 5

Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Der Beitrag wird gestundet, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO). Der schriftliche Antrag auf Stundung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bei der Architektenkammer eingehen.

(2) Der Beitrag wird niedergeschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO).

(3) Der Beitrag wird erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde (§ 59 Abs. 1 Nr. 3, 1. Halbsatz LHO). Der schriftliche Antrag auf teilweisen oder vollständigen Beitragserlass muss bis zum 31.03. des Beitragsjahres bei der Architektenkammer eingehen.

§ 6

Mahnung, Vollstreckung

(1) Mitgliedsbeiträge, die nach Fälligkeit nicht oder nicht in der vollen Höhe nach § 2 Abs. 7 eingegangen sind, werden durch die Geschäftsführung der Brandenburgischen Architektenkammer im Monat Mai und bei Notwendigkeit im Monat August/September des Jahres angemahnt. Die Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung sechs Euro, für die zweite Mahnung 26 Euro. Mit der zweiten Mahnung ist eine Nachfrist von zehn Tagen zu setzen und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass bei Zahlungsverzug über die eingeräumte Nachfrist hinaus ein Säumniszuschlag in Höhe von fünf vom Hundert des ausstehenden Beitrages, mindestens jedoch 55 Euro zur Zahlung fällig wird.

(2) Rückständige Beiträge, welche nach zweimaliger Mahnung mit Nachfrist nicht ausgeglichen sind, werden vollstreckt.

(3) Eine Aufrechnung von Mitgliedsbeitragsverpflichtungen gegen Forderungen an die Brandenburgische Architektenkammer ist ausgeschlossen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung 2022 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung 2021 vom 13. November 2020 (DAB regional 01/21, S. 18) außer Kraft.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam als Sitz der Geschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer.

Potsdam, den 16.11.2021

gez. Dipl.-Ing. Christian Keller
Präsident